



# MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

## Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 18. Dezember 2019, Zahl: 004-6/2019/GR, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 des Gesetzes über Angelegenheiten der Ortspolizei und die Bestellung von Aufsichtsorganen der Gemeinde (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

- (1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

### § 2

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Lautes Singen, Musizieren, den lauten Betrieb von Musikgeräten oder Radios u.a. Tätigkeiten im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds) , sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten und Kreissägen u.ä., die im Freien einen 50 dBA übersteigenden Lärm erzeugen in Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten am Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 06.00 Uhr.
- d) den Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren im Wohn- und Dorfgebiet, sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und von 19.00 bis 08.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr.

e) das, durch Mängel des Tierhalters in der Betreuungs- und Beaufsichtigungspflicht von dessen Tieren verursachte, länger andauernde Bellen, Jaulen und Ähnliches in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

f) das Aufstellen und Betreiben von Ultraschall-Schädlings- und Tiervertreiber und dergleichen. Sie sind so aufzustellen und zu betreiben, dass an der nächstgelegenen Grundgrenze die Betriebsgeräusche des Gerätes auch bei ruhiger Umgebungssituation und bei besonderer Aufmerksamkeit nicht mehr wahrnehmbar sind.

### § 3

Verwaltungsübertretungen nach dieser Verordnung sind gemäß § 4 Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,00 Euro oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 13.06.2016, Zahl 004-2/2016/GR, außer Kraft.